

E n t w u r f
Gesetz
zur Kirchenbezirksreform
(Kirchenbezirksreformgesetz – KiBRG)

Vom ...

Die Landessynode hat mit der nach § 77 Absatz 2 der Kirchenverfassung für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit und nach Anhörung der beteiligten Presbyterien, Bezirkskirchenräte und Bezirkssynoden das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Auflösung von Kirchenbezirken und
Neubildung von vier Kirchenbezirken ab dem 1. Januar 2029

Die im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vorhandenen Kirchenbezirke werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Wege der Neubildung mit Wirkung zum 1. Januar 2029 zu insgesamt vier Kirchenbezirken zusammengeschlossen.

§ 2
Auflösung der Kirchenbezirke Homburg, Pirmasens und Zweibrücken
und Neubildung eines Kirchenbezirks

- (1) Die Kirchenbezirke Homburg, Pirmasens und Zweibrücken werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Kirchenbezirk gebildet, der das Gebiet der bisherigen Kirchenbezirke Homburg, Pirmasens und Zweibrücken umfasst.
- (3) Über den Namen und den Sitz des Kirchenbezirks entscheidet die Kirchenregierung.

§ 3
Auflösung der Kirchenbezirke An Alsenz und Lauter, Donnersberg,
Kaiserslautern und Kusel und Neubildung eines Kirchenbezirks

- (1) Die Kirchenbezirke An Alsenz und Lauter, Donnersberg, Kaiserslautern und Kusel werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Kirchenbezirk gebildet, der das Gebiet der bisherigen Kirchenbezirke An Alsenz und Lauter, Donnersberg, Kaiserslautern und Kusel umfasst.
- (3) Über den Namen und den Sitz des Kirchenbezirks entscheidet die Kirchenregierung.

§ 4
Auflösung der Kirchenbezirke Frankenthal, Germersheim, Ludwigshafen und
Speyer und Neubildung eines Kirchenbezirks

- (1) Die Kirchenbezirke Frankenthal, Germersheim, Ludwigshafen und Speyer werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Kirchenbezirk gebildet, der das Gebiet der bisherigen Kirchenbezirke Frankenthal, Germersheim, Ludwigshafen und Speyer umfasst.
- (3) Über den Namen und den Sitz des Kirchenbezirks entscheidet die Kirchenregierung.

§ 5

Auflösung der Kirchenbezirke Bad Bergzabern, Bad Dürkheim-Grünstadt, Landau und Neustadt und Neubildung eines Kirchenbezirks

(1) Die Kirchenbezirke Bad Bergzabern, Bad Dürkheim-Grünstadt, Landau und Neustadt werden aufgelöst.

(2) Es wird ein neuer Kirchenbezirk gebildet, der das Gebiet der bisherigen Kirchenbezirke Bad Bergzabern, Bad Dürkheim-Grünstadt, Landau und Neustadt umfasst.

(3) Über den Namen und den Sitz des Kirchenbezirks entscheidet die Kirchenregierung.

§ 6

Bildung der Bezirkssynode

(1) Sofern die beteiligten Bezirkskirchenräte dies übereinstimmend bis spätestens 31. Dezember 2027 beim Landeskirchenrat beantragt haben, erfolgt die Bildung der Bezirkssynode gemäß § 48a der Kirchenverfassung für eine in diesem Gesetz vorgesehene Fusion nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.

(2) Die Bezirkssynode besteht aus weltlichen, berufenen und geistlichen Synoden. Geistliche Synodale sind:

1. die Dekanin und der Dekan sowie die stellvertretende Dekanin und der stellvertretende Dekan,
2. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter aller weiteren Geistlichen.

(3) Je Gemeindeparrstelle (§§ 24, 24a der Kirchenverfassung) des Kirchenbezirks wird ein weltliches Mitglied der Synode gewählt und mindestens ein Ersatzmitglied. Das Wahlrecht wird durch die Presbyterien der Kirchengemeinden ausgeübt. Besteht die Gemeindeparrstelle für mehrere Kirchengemeinden, wird das Wahlrecht von allen betroffenen Presbyterien in gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung wahrgenommen unter der Leitung der Dekanin oder des Dekans oder deren oder dessen Stellvertretung. Das Presbyterium, bei mehreren Kirchengemeinden der Bezirkskirchenrat, kann bestimmen, dass die Wahl in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzsystem ohne die persönliche Anwesenheit einzelner oder aller Presbyteriumsmitglieder durchgeführt wird.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der weiteren Geistlichen werden jeweils aus ihrer Mitte gewählt. Ihre Zahl ist halb so groß wie die Zahl der weltlichen Synoden; bei ungerader Zahl der weltlichen Synoden ist dafür die nächst niedrigere durch Zwei teilbare Zahl maßgebend. Die nicht zu geistlichen Synoden Gewählten sind Ersatzmitglieder. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan lädt bis zu einem Zeitpunkt, den die Kirchenregierung festlegt, die weiteren Geistlichen zu einer Wahlversammlung ein und leitet sie. Wahlberechtigt, vorschlagsberechtigt und wählbar ist jede und jeder der weiteren Geistlichen. Bei den Kandidatinnen und Kandidaten sind die von den weiteren Geistlichen wahrgenommenen Tätigkeitsfelder möglichst angemessen zu berücksichtigen. Mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat aus jedem Tätigkeitsfeld soll zur Wahl stehen. Eine Vorgesetzte oder ein Vorgesetzter ist nach erfolgter Wahl verpflichtet, das Amt anzunehmen.

(6) Die Wahlen sind mittels Stimmzettel als geheime Wahlen durchzuführen. Auf dem Stimmzettel müssen mindestens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten genannt werden, wie geistliche Synodale zu wählen sind.

(7) Einspruch gegen die Wahl kann von den weiteren Geistlichen binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Bezirkskirchenrat eingelebt werden.

(8) Soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften der Wahlordnung und der Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7

Besetzung Dekanatspfarrstellen und deren Stellvertretungen

(1) Abweichend von § 63 Absatz 1 der Kirchenverfassung erfolgt die erste Wahl der Dekanin oder des Dekans in den vier neuen Kirchenbezirken auf die Dauer von sieben Jahren.

(2) Abweichend von § 54 Satz 1 Nummer 1 der Kirchenverfassung und § 3 Absatz 2 Satz 2 bis 7 der Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden erfolgt die erste Wahl der stellvertretenden Dekanin oder des stellvertretenden Dekans in den vier neuen Kirchenbezirken auf die Dauer von sieben Jahren.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung:

Der Landeskirchenrat kommt mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf dem Beschluss der Landessynode vom Mai 2025 zum Eckpunktepapier 2 nach, ein Gesetz zur Errichtung von vier Kirchenbezirken im Jahr 2029 vorzulegen.

Mit dem Gesetz werden Regelungen aus der Kirchenverfassung punktuell und einmalig geändert, so dass dieses Gesetz unter § 77 Absatz 2 der Kirchenverfassung fällt und von daher den Kirchenbezirken zur Stellungnahme zugeleitet werden wird. Insbesondere verlagert es die Kompetenz der Kirchenregierung gem. § 89 Absatz 2 Nummer 8 hinsichtlich der Kirchenbezirke auf die Landessynode, verkürzt die erste Amtszeit der Dekaninnen und Dekane für die neuen Kirchenbezirke von zehn auf sieben Jahre und ändert die Zusammensetzung der neuen Bezirkssynoden.

Da es die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu einem Kirchenbezirk verändert, wird es ebenfalls den Kirchengemeinden zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Zu § 1

Die Vorlage dient dazu, die im Bereich der Landeskirche vorhandenen Kirchenbezirke kraft Gesetzes zu insgesamt vier Kirchenbezirken zu fusionieren, die hinsichtlich ihrer Gemeindegliederzahl annährend vergleichbare Größen haben.

Zu §§ 2 bis 5

Die für die gesetzlichen Fusionen maßgeblichen Zuschnitte sind in den §§ 2 bis 5 benannt.

Zu § 6

Bei einer Anwendung von § 48a der Kirchenverfassung würden die neu gebildeten Bezirkssynoden mehr als 300 Mitglieder haben. Wenn die betroffenen Bezirkskirchenräte dies für nicht praktikabel halten, eröffnet ihnen § 6 die Möglichkeit, einen anderen Weg zu gehen, um zu einer kleineren Bezirkssynode zu gelangen. Diesen müssen sie bis spätestens 31. Dezember 2027 beantragen.

Mit dem Antrag gilt für die Neubildung Folgendes: Die Dekanin oder der Dekan und die jeweilige Stellvertretung sind qua Amt Mitglieder der Bezirkssynode.

Jedes Gemeindepfarramt entsendet ein weltliches Mitglied und mindestens ein stellvertretendes Mitglied.

Die Geistlichen wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Bezirkssynode. Ihre Zahl ist halb so groß wie die Zahl der weltlichen Mitglieder, um das Verhältnis 2:1 zu wahren. Das Verfahren regeln die Absätze 5 bis 7.

Zu § 7

Die Regelung trägt der Übergangssituation Rechnung, die durch die Neuordnung der Kirchenbezirke nach diesem Gesetz entsteht.

Entwurf**Gesetz**

**über die Errichtung eines gemeinsamen kirchlichen Trägers
protestantischer Kindertageeinrichtungen in der
Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
(Kirchliches Kitaträgergesetz – KitaTrG)
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom...

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Errichtung eines gemeinsamen kirchlichen Trägers
protestantischer Kindertageeinrichtungen in der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
(Kirchliches Kitaträgergesetz – KitaTrG)**

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Für die Trägerschaft aller protestantischer Kindertageeinrichtungen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird bei der Landeskirche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein gemeinsamer kirchlicher Kita-Träger errichtet.
- (2) Der gemeinsame kirchliche Kita-Träger wird als eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) organisiert.
- (3) Der gemeinsame kirchliche Kita-Träger der Landeskirche ist Rechtsnachfolger der bisherigen protestantischen Kita-Träger, übernimmt deren Aufgaben und tritt in alle deren Rechte und Pflichten ein.
- (4) Der gemeinsame kirchliche Kita-Träger arbeitet mit eigener kaufmännischer Haushalts- und Rechnungsführung. Für den gemeinsamen kirchlichen Kita-Träger ist eine eigene Bilanz aufzustellen. Das Vermögen des gemeinsamen kirchlichen Kita-Trägers ist Sondervermögen und von dem übrigen Vermögen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) getrennt zu halten.

§ 2

Aufgaben des gemeinsamen kirchlichen Kita-Trägers, Anschluss- und Benutzungzwang

(1) Der gemeinsame kirchliche Kita-Träger nimmt alle Aufgaben der Betriebs- und Gebäudeträgerschaft und der Verwaltung der protestantischen Kindertageseinrichtungen wahr, soweit die Gebäudeträgerschaft nicht auf die zuständigen staatlichen Stellen übertragen wurde.

(2) Mit Errichtung des gemeinsamen kirchlichen Kita-Trägers geht die Trägerschaft der protestantischen Kindertageseinrichtungen von den bisherigen protestantischen Trägern gleich welcher Rechtsform auf den gemeinsamen kirchlichen Kita-Träger über. Eine Übertragung dieser Aufgaben auf andere natürliche oder juristische Personen ist insoweit ausgeschlossen.

(3) Die Errichtung des gemeinsamen kirchlichen Kita-Trägers nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt mit Wirkung zum 31. Dezember 2030 (Errichtungsstichtag). Die Kirchenregierung kann durch Rechtsverordnung einen früheren Errichtungsstichtag bestimmen.

(4) Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) kann zur Wahrnehmung der Kita-Trägerschaft mit anderen kirchlichen oder staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, insbesondere öffentlich-rechtlicher Vereinbarung, dauerhaft zusammenarbeiten.

§ 3

Organisation des gemeinsamen kirchlichen Kita-Trägers

(1) Alle beim gemeinsamen kirchlichen Kita-Träger Beschäftigte sind Beschäftigte der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) tritt mit Errichtung des gemeinsamen kirchlichen Kita-Trägers in alle Rechte und Pflichten der bei den bisherigen Trägern protestantischer Kindertageseinrichtungen jeweils bestehenden Arbeitsverhältnisse ein, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Ein Widerspruchsrecht der Beschäftigten hiergegen besteht nicht.

(2) Soweit es der Erledigung der Aufgaben dienlich ist, kann der gemeinsame kirchliche Kita-Träger insgesamt höchstens vier Regionalstellen im Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) haben.

§ 4

Vermögen des gemeinsamen kirchlichen Kita-Trägers

(1) Mit Errichtung des gemeinsamen kirchlichen Kita-Trägers nach den Vorschriften dieses Gesetzes sind die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtlichen protestantischen Kitaträgerverbünde in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) aufgelöst. Das Vermögen und die Betriebsmittel der aufgelösten Kitaträgerverbünde gehen auf das Sondervermögen des gemeinsamen kirchlichen Kita-Trägers über.

(2) Mit Errichtung des gemeinsamen kirchlichen Kita-Trägers geht das Eigentum an für Zwecke protestantischer Kindertageseinrichtungen genutzter Immobilien, Betriebsmitteln und sonstigem für die Kindertagesstätte zweckbestimmten Vermögen, insbesondere die auf die Kita-Gebäude entfallenden Instandhaltungsrücklagen und Baubedarfszuweisungen sämtlicher bisheriger protestantischer Kita-

Träger oder Mitgliedern bisheriger protestantischer Kitaträgerverbünde (Zweckverbände und Gesamtkirchengemeinden) im Bereich der Landeskirche auf das Sondervermögen des gemeinsamen kirchlichen Kita-Trägers über.

§ 5 Zusammenarbeit

(1) Zuständig für die inhaltliche und religionspädagogische Arbeit in den protestantischen Kindertagesstätten sind die hierfür bei dem gemeinsamen kirchlichen Kita-Träger beschäftigten hauptamtlichen Personen. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für den gemeinsamen kirchlichen Kita-Träger sind die Dekaninnen und Dekane.

(2) Bei der Errichtung neuer und der Schließung bestehender Gruppen, bei der Besetzung der Stellen von Einrichtungsleitungen und stellvertretenden Einrichtungsleitungen sind die örtlich zuständigen kirchlichen Leitungsgremien seitens des gemeinsamen kirchlichen Kita-Trägers zu hören. Ihnen wird hierzu eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Bei Änderungen der Einrichtungsstruktur im Übrigen (z. B. Erhöhung der Ganztagsplätze, Veränderung der Öffnungszeiten oder Umwandlung von Gruppen) sowie bei ordentlicher Kündigung der Einrichtungsleitung und der stellvertretenden Einrichtungsleitung sind die örtlich zuständigen kirchlichen Leitungsgremien vorher zu informieren.

(3) Die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Ortskirchengemeinden und Bezirkskirchengemeinden ist beizubehalten und auch künftig sicherzustellen.

§6 Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat kann zu diesem Gesetz Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7 Übergangsbestimmungen

(1) Die Arbeitsverhältnisse der bei der bisherigen protestantischen Kita – Trägern Beschäftigten können auch bereits vor Errichtung des gemeinsamen kirchlichen Kita – Trägers auf die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) übertragen werden. In diesem Fall sind die betroffenen Beschäftigten bis zur Errichtung des gemeinsamen kirchlichen Kita-Trägers zu dem entsprechenden bisherigen protestantischen Kita-Träger abzuordnen.

(2) Ausgenommen von dem in diesem Gesetz angeordneten Übergang der Trägerschaft auf den gemeinsamen kirchlichen Kita-Träger sind die Kindertageseinrichtungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes getragen werden von den Diakonissen Speyer-Mannheim, der Ökumenischen Fördergemeinschaft Ludwigshafen GmbH, des „Fliegendes Klassenzimmer – Verein zur Förderung der Ganztagschule in offener Form“ e. V. und des Kindergartenverein Ruchheim e.V.. Diese Einrichtungen können auf Antrag der bisherigen Träger in die Trägerschaft des gemeinsamen kirchlichen Kita-Trägers nach den Vorgaben dieses Gesetzes übernommen werden.

Anlage (zu § 4 Absatz 1)

- Kita-Verbund Nordpfalz
- Kitaverband im Kirchenbezirk Bad Bergzabern
- Prot. Kindertagesstättenverband im Kirchenbezirk Homburg
- Prot. Kindertagesstättenverband Speyer-Germersheim
- Prot. Kindertagesstättenverband Landau und Umgebung
- Verbund Prot. Kindertagseinrichtungen im Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen
- Prot. Kindertagesstättenverband Neustadt an der Weinstraße
- Prot. Kindertagesstättenverbund Zweibrücken

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 21. November 2015 (ABl. S. 148), das zuletzt durch Artikel 1 des vorläufigen Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (ABl. S. 274) geändert worden ist, bestätigt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2025 (ABl. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Kindertagesstätten“ durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und Zweckverbände nach § 1 des Verbandsgesetzes im Bereich der Landeskirche erhalten Finanzausgleichsleistungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.“
3. § 6 wird aufgehoben.
4. § 15 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am Tag nach dem Errichtungsstichtag des gemeinsamen kirchlichen Kita-Trägers in Kraft.

Begründung:

Der Gesetzentwurf dient der weiteren Konkretion und Umsetzung der seitens der Landessynode in der Tagung I/2025 beschlossenen Eckpunkte für Veränderungen der Verwaltungseinheiten. Hierin war der Landeskirchenrat u.a. beauftragt worden, der Landessynode einen Gesetzentwurf zur Errichtung eines gemeinsamen Kita-Trägers nach den Maßgaben dieses Eckpunktepapiers vorzulegen.

Im Einzelnen:

§ 1 regelt die Errichtung des gemeinsamen Kita-Trägers als rechtlich unselbständige Einrichtung der Landeskirche, mit max. vier Regionalstellen (vgl. § 3 Abs. 2) und eigener kaufmännischer Haushalts- und Rechnungsführung, um eine möglichst schlanke Organisation ohne neue Körperschaften und Gremien zu ermöglichen und gleichzeitig alle Kosten transparent und rasch nachweisen zu können.

Die Landeskirche tritt als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kita-Träger in alle deren Rechte und Pflichten ein. Daher werden alle beim gemeinsamen Kita-Träger Beschäftigte, Beschäftigte der Landeskirche sein (vgl. § 3 Abs. 1). Um die Umsetzung zu erleichtern, können die Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten auch bereits vor Errichtung des neuen Kita-Trägers auf die Landeskirche übergehen, welche die Beschäftigten dann für die Übergangszeit zu dem bisherigen Arbeitgeber abordnet (vgl. § 7).

§ 2 regelt den Aufgabenumfang des neuen gemeinsamen Kita-Trägers. Dieser übernimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit den Protestantischen Kindertagesstätten, also den Betrieb (Betriebsträgerschaft) der Kindertagesstätten, die Kindertagessättengesellschaft (Gebäudeträgerschaft) und die Verwaltung der Kindertagesstätten. Die Aufgaben sollen mit Errichtung des neuen Trägers am 31.12.2030 kraft Gesetzes übergehen. Wenn die Umsetzung rascher voranschreitet, kann die Kirchenregierung einen früheren Errichtungstermin festlegen.

§ 4 regelt den Übergang des für die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Kitaträgers notwendigen Vermögens, insbesondere des für Zwecke protestantischer Kindertagesstätten genutzten Eigentums an Immobilien (Grundstücke und Gebäude), Vermögen und Betriebsmitteln, welche kraft Gesetzes auf den neuen gemeinsamen Kita-Träger übergehen. Mit dieser Regelung wird eine arbeits – und kostenintensive Einzelübertragung von Eigentum vermieden. Die Regelung ist ähnlich ausgestaltet wie vergleichbare staatliche Regelungen, bspw. § 6 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010.

§ 5 hält aus steuerrechtlichen Gründen ausdrücklich fest, dass der gemeinsame Kita-Träger auch für die inhaltliche, insbesondere religionspädagogische Arbeit zuständig ist. Damit soll möglichst vermieden werden, dass die Finanzverwaltung den gemeinsamen Kita-Träger als Gewerbebetrieb einstuft und nicht als eine kirchliche Einrichtung, die hoheitliche Aufgaben wahrnimmt. Gleichsam wird festgehalten, dass sich durch die Bildung des gemeinsamen Kita-Trägers nichts daran ändert, dass die protestantischen Kindertagesstätten weiterhin in die kirchliche Arbeit der Ortskirchengemeinden und Bezirkskirchengemeinden einzubinden sind. Die Ortskirchengemeinderäte sind bei wichtigen Entscheidungen hinsichtlich der örtlichen Kindertagestätte zu informieren und zu hören.

Entwurf**Gesetz****über die Errichtung einer gemeinsamen Kirchenverwaltung
in der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
(Kirchenverwaltungsgesetz – KiVwaG)****Vom ...**

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Für die Wahrnehmung der kirchlichen Verwaltungsaufgaben wird bei der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine gemeinsame Kirchenverwaltung errichtet.

(2) Die gemeinsame Kirchenverwaltung wird als eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Landeskirche organisiert. Die Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Kirchenverwaltung sind innerhalb des Haushalts der Landeskirche gesondert darzustellen.

(3) Soweit in diesem Gesetz oder in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen nichts anderes geregelt ist, nimmt die gemeinsame Kirchenverwaltung die kirchlichen Verwaltungsaufgaben der Landeskirche, der Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und deren Untergliederungen oder Zusammenschlüssen wahr.

(4) Die gemeinsame Kirchenverwaltung ist nicht zuständig für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben des gemeinsamen Trägers Protestantischer Kindertagesstätten in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

§ 2**Aufgaben der gemeinsamen Kirchenverwaltung,
Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Den Pflichtaufgabenkatalog, den die gemeinsame Kirchenverwaltung wahrzunehmen hat, legt der Landeskirchenrat durch eine Rechtsverordnung fest. Die gemeinsame Kirchenverwaltung ist zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verpflichtet. Eine Übertragung dieser Aufgaben auf andere natürliche oder juristische Personen ist insoweit ausgeschlossen.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Aufgaben hinausgehenden, weiteren Verwaltungsaufgaben sind auf die gemeinsame Kirchenverwaltung zu übertragen, soweit diese die Erledigung solcher Verwaltungsaufgaben anbietet, über die für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kapazitäten verfügt oder erklärt hat, diese rechtzeitig aufbauen zu können. Die Übertragung auf andere natürliche oder juristische Personen ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(3) Verwaltungsaufgaben privatrechtlich organisierter kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), können durch Vereinbarung und entsprechende Finanzierung von der gemeinsamen Kirchenverwaltung übernommen werden. Die Erledigung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 darf hierdurch nicht be-

einrächtigt werden. Die Aufhebung kann nur zum Jahresende mit einer Frist von zwölf Monaten erfolgen.

(4) Die von der gemeinsamen Kirchenverwaltung betreuten kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sind verpflichtet, der gemeinsamen Kirchenverwaltung die für deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(5) Die für die Erledigung der Aufgaben der gemeinsamen Kirchenverwaltung erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen, die der Landeskirchenrat durch eine Rechtsverordnung zu diesem Gesetz regelt.

(6) Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) kann zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben mit anderen kirchlichen oder staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, insbesondere öffentlich-rechtlicher Vereinbarung, dauerhaft zusammenarbeiten.

§ 3

Organisation der gemeinsamen Kirchenverwaltung

(1) Alle in der gemeinsamen Kirchenverwaltung Beschäftigte sind Beschäftigte der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) tritt mit Auflösung der bisherigen Verwaltungseinrichtungen der Kirchenbezirke und Verwaltungszweckverbände in alle Rechte und Pflichten der bei den aufgelösten Verwaltungseinrichtungen jeweils bestehenden Arbeitsverhältnisse ein, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Ein Widerspruchsrecht der Beschäftigten hiergegen besteht nicht.

(2) Soweit es der Erledigung der Aufgaben dienlich ist, kann die gemeinsame Kirchenverwaltung insgesamt höchstens vier Regionalstellen im Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) haben.

§ 4

Vermögen der gemeinsamen Kirchenverwaltung

(1) Mit Errichtung der gemeinsamen Kirchenverwaltung nach den Vorschriften dieses Gesetzes sind die zur Zeit des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Verwaltungseinrichtungen aufgelöst.

(2) Die Errichtung der gemeinsamen Kirchenverwaltung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt mit Wirkung zum 31. Dezember 2030 (Errichtungsstichtag). Die Kirchenregierung kann durch Rechtsverordnung einen früheren Errichtungsstichtag bestimmen.

(3) Das Vermögen und die Betriebsmittel der aufgelösten Verwaltungseinrichtungen gehen auf die Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) über und sind für Zwecke der gemeinsamen Kirchenverwaltung zu verwenden.

§ 5

Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat kann zu diesem Gesetz Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 6

Übergangsbestimmungen

Die Arbeitsverhältnisse der bei den bisherigen Verwaltungseinrichtungen Beschäftigten können auch bereits vor Auflösung dieser Verwaltungseinrichtungen auf die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) übertragen werden. In diesem Fall sind die betroffenen Beschäftigten bis zur Auflösung der entsprechenden bisherigen Verwaltungseinrichtung zu dieser abzuordnen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Am Tag nach dem Errichtungsstichtag der gemeinsamen Kirchenverwaltung treten außer Kraft:

1. das Verwaltungamtsgesetz vom 9. Juni 2006 (ABl. S. 118), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2022 (ABl. S. 52) geändert worden ist,
2. die Verwaltungamsverordnung vom 9. Januar 2018 (ABl. S. 33), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (Abl. 30) geändert worden ist,
3. die Ausführungsbestimmungen zum Verwaltungamtsgesetz vom 29. August 2006 (ABl. S. 178) und
4. die Musterverbandsordnung für Verwaltungszweckverbände in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 27. Juni 2006 (ABl. S. 157).

Begründung:

Der Gesetzentwurf dient der weiteren Konkretion und Umsetzung der seitens der Landessynode in der Tagung I/2025 beschlossenen Eckpunkte für Veränderungen der Verwaltungseinheiten. Hierin war der Landeskirchenrat u.a. beauftragt worden, der Landessynode einen Gesetzentwurf zur Errichtung einer gemeinsamen Kirchenverwaltung nach den Maßgaben dieses Eckpunktepapiers vorzulegen.

Im Einzelnen:

§ 1 regelt die Errichtung der gemeinsamen Kirchenverwaltung als rechtlich unselbstständige Einrichtung der Landeskirche, mit max. vier Regionalstellen (vgl. § 3 Abs. 2), um eine möglichst schlanke Organisation ohne neue Körperschaften und Gremien zu ermöglichen. Die gemeinsame Kirchenverwaltung soll grundsätzlich alle kirchlichen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, soweit es nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Davon ausgenommen sind die Verwaltungsaufgaben des gemeinsamen

Kitaträgers, welcher seine Verwaltungsaufgabe insbesondere aus Gründen der Kostentransparenz selbst wahrnimmt.

Für die gemeinsame Kirchenverwaltung wird es gem. § 2 einen Pflichtaufgabenkatalog geben, welcher durch Rechtsverordnung festgelegt wird. Alle kirchlichen Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Verwaltungsaufgaben durch die gemeinsame Kirchenverwaltung erledigen zu lassen (Anschluss – und Benutzungszwang), um die gewünschten Standardisierungen erreichen zu können und eine Umsatzsteuerbarkeit möglichst zu vermeiden. Über die Pflichtaufgaben hinaus, können unter bestimmten Umständen weitere Aufgaben auf die gemeinsame Kirchenverwaltung übertragen werden.

Alle bei den bisherigen Verwaltungseinheiten Beschäftigte, werden gem. § 3 Beschäftigte der Landeskirche. Die gemeinsame Kirchenverwaltung tritt in die Rechte und Pflichten der bisherigen Verwaltungseinrichtungen ein.

Mit Errichtung der gemeinsamen Kirchenverwaltung werden die bestehenden Verwaltungseinrichtungen gem. § 4 Abs. 1 aufgelöst. Dies soll zum 31.12.2030 oder früher erfolgen. Das Vermögen der bisherigen Verwaltungseinrichtungen geht auf die gemeinsame Kirchenverwaltung über und ist für deren Zwecke zu verwenden.

I:\LKR\Dez 6\Dez\Organisation_Juristen\Synode Sitzungen\2025\November\Gemeinsame Kirchenverwaltung\24.11.2025_Überarbeitete Version Gemeinsame Kirchenverwaltung.docx